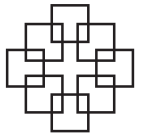


EVANGELISCHE
Landeskirche
Anhalts



2023	Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2023		Nr. 2
Tag	Inhalt	Nr.	Seite
27.11.2023	Kirchengesetz zur über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz - HG 2024) vom 21. November 2023	11/1841-2023	14
30.12.2023	Beschluss der Landessynode zur Entlastung für das Rechnungsjahr 2021	12/1842-2023	17
	Anlage 1 zur Jahresrechnung 2021		18
16.01.2024	Richtlinie für das technische und organisatorische Verfahren der elektronischen Kommunikation	13/1843-2023	19
29.01.2024	Anlage zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare (zu § 4 Absatz 3 Besoldungs- und Versorgungsgesetz - BVG-AG)	14/1844-2023	23
	Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldung (zu § 4 Absatz 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz - BVG-AG)		24
30.12.2023	Informationen zu den Rechtsquellen auf der Internetseite der Evangelischen Landeskirche Anhalts	15/1845-2023	25
30.12.2023	Personalien	16/1846-2023	26
30.12.2023	Wir gedenken		27
30.12.2023	Mitteilung über den Umfang des Amtsblattes 2023	17/1847-2023	27
	Impressum		28

11/1831-2023

Nachstehend wird das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2024 vom 21. November 2023, das von der Landessynode auf der 15. Tagung der 24. Legislaturperiode am 17. und 18. November 2023 in Bernburg und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung gleichlautend am 21. November 2023 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde, bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 27. November 2023

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen
Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2024
(Haushaltsgesetz – HG 2024)
vom 21. November 2023**

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat nach § 51 Buchstabe i der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplans**

(1) Die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

Haushaltsplan der Landeskirche	auf	19.018.400 €,
Sonderhaushaltsplan des Cyriakushauses Gernrode	auf	320.500 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Dessau	auf	1.289.305 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Köthen	auf	1.438.660 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Zerbst	auf	638.059 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Bernburg	auf	671.392 €.

(2) Gesperrte Haushaltsmittel sind nicht verfügbar. Über die Aufhebung von Sperrvermerken entscheidet der Finanzausschuss der Landessynode.

**§ 2
Überschuss, Fehlbetrag**

Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist zunächst wie in den Vorjahren für die einzelnen Erhaltungsrücklagenzuführungen zu verwenden. Anschließend ist er zu 70 von Hundert der Versorgungsrücklage und zu 30 von Hundert der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag, der im nächsten Haus-

haltsjahr nicht ausgeglichen werden kann, ist in den übernächsten Haushaltsplan einzustellen.

**§ 3
Deckungsfähigkeit / Übertragbare Haushaltsmittel**

(1) Die Ausgabenansätze für Personalausgaben (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabenansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) sind innerhalb eines Haushaltsbereichs (Unterabschnitts) gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Die im Jahr 2024 nicht verbrauchten Mittel für
- a) Beihilfen zur Glockeninstandsetzung (Haushaltsstelle 0170.7415),
 - b) Beihilfen zur Orgelinstandsetzung (Haushaltsstelle 0270.7415),
 - c) Baubeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.01.7410),
 - d) Zinszuschüsse/Tilgungsbeihilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.02.7611)

sowie die nicht verbrauchten Kollektenerträge sind übertragbar.

Darüber hinaus können Mittel vom Finanzausschuss auf Vorschlag des Landeskirchenamtes für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame und zweckmäßige Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

**§ 4
Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates. Er entscheidet bis

zu einem Gesamtbetrag von 150.000 € allein. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000 € im Einzelfall und mehr als 150.000 € insgesamt bedürfen des Weiteren der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit fällige Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen.

§ 5 Kassenkredite

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 500.000 € aufzunehmen. Von der Aufnahme eines Kassenkredits von mehr als 200.000 € ist der Finanzausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Inanspruchnahme der Betriebsmittellrücklage gilt nicht als Aufnahme eines Kassenkredits.

§ 6 Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden

(1) Von einer Verteilsumme bis zu 5.970.000 € werden 2,0 vom Hundert einbehalten und der Clearing-Ausgleichsrücklage zugeführt. Diese dient somit auch als Kirchensteuerausgleichsrücklage für die Verteilung der Kirchensteuern an die Kirchengemeinden. Sodann erfolgt die Aufteilung im Verhältnis von 75 zu 25 auf Landeskirche und Kirchengemeinden. Über die Verteilsumme hinausgehende Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im gleichen Verhältnis aufgeteilt. Die Mittel für die Landeskirche verbleiben im landeskirchlichen Haushalt. Die Mittel für die Kirchengemeinden werden nach erfolgter Jahresrechnungslegung als Sonderzahlung an die Kirchengemeinden im für das Jahr 2024 geltenden Schlüssel gemäß Absatz 3 ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur, wenn der Verteilbetrag 10 T€ überschreitet, darunter liegende Beträge verbleiben in der Clearing-Rücklage. Dies gilt auch für die nicht verbrauchten Beträge im Vorwegabzug nach Abrechnung der Kosten für Sammelversicherungen. Erreicht das Landeskirchensteueraufkommen nicht den Haushaltsansatz, erfolgt eine Entnahme aus der Clearing-Ausgleichsrücklage in Höhe der Differenz.

(2) Auf den Anteil der Kirchengemeinden werden die (umsatzsteuerfreien) Aufwendungen für die landeskirchlichen Sammelversicherungen (UA 9410) zu 90 vom Hundert sowie die Aufwendungen für die über die EKD

und unsere Landeskirche abzurechnenden aber für die Kirchengemeinden (hoheitlich) verpflichtend wahrzunehmenden Aufgaben in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (UA 9491 EFAS) und Arbeitsmedizinischer Dienst (UA 9492 BAD) zu je 50 vom Hundert angerechnet (Vorwegabzug).

(3) Jede Kirchengemeinde erhält einen Kirchensteueranteil, der ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchenmitglieder im Bereich der Landeskirche entspricht. Der Verteilung liegt die Anzahl der Kirchenmitglieder zugrunde, die vom kirchlichen Meldewesen zum 31. Dezember 2022 erfasst sind.

(4) Fällige Forderungen seitens der Landeskirche an die Kirchengemeinden können mit dem zu zahlenden Kirchensteueranteil verrechnet werden.

§ 7 Bürgschaften

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zugunsten von Kirchengemeinden Bürgschaften zu übernehmen. Mit Einwilligung der Kirchenleitung kann der Landeskirchenrat auch Bürgschaften für andere kirchliche Träger übernehmen. Dies darf im Einzelfall bis zur Höhe von 250.000 € pro Träger geschehen. Darüber hinausgehende Bürgschaften bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Finanzausschusses oder seines Stellvertreters.

Der Gesamtbetrag der übernommenen Bürgschaften darf die Höhe von 3.000.000 € nicht überschreiten. Hierfür ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage mit einem Betrag von 300.000 € zur Bürgschaftssicherung vorzuhalten.

§ 8 Rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen und Werke

(1) Folgende rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen und Werke der Evangelischen Landeskirche Anhalts führen Sonderkassen mit eigener Rechnung:

- das Kirchenchorwerk,
- das Posaunenwerk,
- die Männerarbeit,
- die Telefonseelsorge,
- das Gustav-Adolf-Werk,
- der Landesausschuss für Kirchentagsarbeit,
- die Evangelische Frauenarbeit,
- die Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode,
- die Evangelische Grundschule in Dessau,
- die Evangelische Grundschule in Köthen,
- die Evangelische Grundschule in Zerbst,
- die Evangelische Grundschule in Bernburg.

(2) Für die unter Absatz 1 genannten nicht selbstständigen Werke und Einrichtungen besteht innerhalb ihres gesamten Haushaltes uneingeschränkte gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(3) Die Einrichtungen und Werke stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenrats. Mit Ausnahmen der Sonderhaushaltspläne der Grundschulen und der Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode genehmigt er die Sonderhaushaltspläne, prüft die Jahresrechnungen und erteilt den an der Ausführung der Haushaltspläne und der Kassenverwaltung Beteiligten Entlastung. Das Rechnungsprüfungsamt im Landeskirchenamt ist zuständige Stelle für die aufsichtlichen Kassen- und Rechnungsprüfungen aller Sonderkassen. Mit Zustimmung des Finanzausschusses kann der Landeskirchenrat die Prüfung auf eine andere geeignete Stelle übertragen.

(4) Zuweisungen an Sonderhaushalte der Einrichtungen und Werke sind im Haushaltsplan bei den entsprechenden Funktionen unter der Gruppierungsziffer 8410 veranschlagt.

§ 9 Budgetierung

(1) Ziel der Budgetierung ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabenerfüllung zu verschaffen.

(2) Für folgende Unterabschnitte gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Budgetierung:

1. 1120 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
2. 1323 Evangelische Frauenarbeit,
3. 1610 Landespfarramt für Gemeindeaufbau /
Evangelische Medienzentrale,
4. 1681 Bibelturm Wörlitz,
5. 5210 Evangelische Erwachsenenbildung,
6. 7920 Gesamtmitarbeitervertretung.

(3) Für die Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 in der Fassung vom 28. November 2001 abgewichen werden.

(4) Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(5) Haushaltsansätze für Personalausgaben (laut Stellenplan) bzw. deren Erstattungen sind nicht in die Budgets

eingeschlossen. Die Ansätze werden entsprechend vorgegeben. Lediglich Kosten für Aushilfen und dergleichen, die nicht im Stellenplan berücksichtigt sind, sind in die Budgetabrechnung einzubeziehen.

(6) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets und die Kennzeichnung der Budgetierungsausnahmen erfolgt durch den Bewirtschafterschlüssel (BEW). Der Referent für Haushalt und Finanzen bestimmt den jeweiligen Budgetverantwortlichen.

(7) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Budgetverantwortlichen nicht voll benötigt, wird auf Antrag an den Referenten für Haushalt und Finanzen 50 v.H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt. Der Bedarf errechnet sich aus den Sacheinnahmen und –ausgaben, Personalerstattungen und Personalkosten sind hiervon ausgeschlossen.

(8) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet der zuständige Budgetverantwortliche. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.

(9) Fehlbeträge sind zunächst aus der Budgetrücklage auszugleichen. Ist dies nicht möglich, sind diese in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.

(10) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen werden nach Möglichkeit den jeweiligen Budgetrücklagen zugeführt.

(11) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

(12) Der Überprüfung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Budgets ist bei der Erstellung der Jahresrechnung und bei der Rechnungsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 10 Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Sämtliche Erstattungsansprüche von Kirchengemeinden, Parochien, Gemeindeverbänden und Regionen sowie von Mitarbeitenden (seien es Fahrtkosten, Orgelspiel etc.) haben abrechenbar dem Landeskirchenamt bis zum 15. Februar 2025 vorzuliegen. Später vorgelegte Anträge auf Erstattungen verfallen, es sei denn, die Nichterstattung bedeutet eine unbillige Härte.

§ 11

Anordnungsberechtigung

Der Landeskirchenrat ist befugt, soweit es sachdienlich ist, die Anordnungsberechtigung auf andere Personen zu übertragen. Seine Gesamtverantwortung bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Kollekten

Die Kollekten werden nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Kollektenplans für das Haushalts-

jahr 2024 erhoben. Die Kirchengemeinden können in einer zweiten Sammlung für eigene Zwecke sammeln. Am 24. Dezember (Heiligabend) wird ausschließlich für „Brot für die Welt“ gesammelt.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vom Abdruck der Anlagen wird abgesehen.

12/1842-2023

Nachstehend wird der von der Landessynode auf der 15. Tagung der 24. Legislaturperiode am 17. und 18. November 20223 in Bernburg gefasste Beschluss über die Entlastung für das Rechnungsjahr 2021 bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2023

Christian Preissner
Präses der Landessynode

Die Landessynode hat beschlossen:

Entlastung für das Rechnungsjahr 2021

Die vorgelegte Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2021 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nach der Auswertung der Prüfungsfeststellungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HWS Vogtland GmbH durch den Landeskirchenrat und den Finanzausschuss folgt die Landessynode der Empfehlung des Finanzausschusses und erteilt gemäß § 51 Buchstabe k der Verfassung dem Landeskirchenrat Entlastung.

Die vorgelegten und vom landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnungen 2021 sowie die

Auswertungen der Prüfungsfeststellungen dieser Sonderhaushalte der Evangelischen Grundschulen wurden vom Landeskirchenrat festgestellt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Landessynode folgt der Empfehlung des Finanzausschusses und erteilt auch hierfür gemäß § 51 Buchstabe k der Verfassung dem Landeskirchenrat Entlastung.

Bernburg, 18. November 2023

Christian Preissner
Präses der Landessynode

Anlage 1 zur Jahresrechnung 2021

**Jahresrechnung 2021
der Evangelischen Landeskirche Anhalts**

I. Jahreskassenabschluss

Die Landeskirchenkasse schließt das Haushaltssachbuch 2021 mit folgenden Endsummen (Zeitbuchabschluss 212 vom 09.06.2022):

Ist-Einnahmen	18.038.615,23 €
Ist-Ausgaben	17.683.706,46 €
Saldo	354.908,77 €

II. Jahresrechnung

Nach den überplanmäßigen Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen gemäß Haushaltsgesetz, der Übertragung von Haushaltsresten in das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes, den

noch erforderlichen Buchungen zum Abschluss aller Sachbücher und dem Ausgleich der Selbstabschließenden Unterabschnitte schließt die Jahresrechnung 2021 mit folgendem Ergebnis:

	Ansatz	Ist	mehr
Einnahmen	17.766.750 €	18.038.615,23 €	271.865,23 €
Ausgaben	17.766.750 €	17.718.433,73 €	- 48.316,27 €
Überschuss	-	320.181,50 €	320.181,50 €

Der Überschuss wird gemäß § 2 des Haushaltsgesetzes 2021 zu 70 von Hundert (224.127,05 €) der Versorgungsrücklage (aus der Haushaltsstelle 9500.9110 an SB 92 5630.00) und zu 30 von Hundert (96.054,45 €) der Allgemeinen Ausgleichsrücklage (aus der Haushaltsstelle 9720.9110 an SB 92 5310.00) zugeführt.

III. Endgültiges Jahresergebnis

Nach den unter II. genannten Umbuchungen in das Sachbuch 92 ist das Sachbuch 00 in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen, so dass die Jahresrechnung 2021 mit einem Gesamtergebnis in Höhe von 18.038.615,23 € schließt (Zeitbuchabschluss 216 vom 14.06.2022).

IV. Haushaltsüberschreitungen

Über- und außerplanmäßigen Ausgaben hat der Finanzausschuss der Landessynode gemäß § 4 des Haushaltsgesetzes zugestimmt.

Dessau-Roßlau, den 18. September 2023

Vom Abdruck der weiteren Anlagen wird abgesehen.

13/1843-2023

Nachstehend wird die am 19. Dezember 2023 durch den Landeskirchenrat beschlossene Richtlinie für das technische und organisatorische Verfahren der elektronischen Kommunikation bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 16. Januar 2024

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Richtlinie für das technische und organisatorische Verfahren der elektronischen Kommunikation

Vorbemerkungen

Die elektronische Kommunikation ist für die Evangelische Landeskirche Anhalts unerlässlich.

Dies gilt sowohl für den kirchen- und verwaltungsinternen als auch für den externen Austausch von Nachrichten oder Daten.

Für die Verwendung der von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Dienste benötigt jede Nutzerin oder jeder Nutzer eine eindeutige Benutzer-Kennung.

Kirchgemeinden, Pfarrämter, Kreisoberpfarrämter, das Landeskirchenamt sowie die Dienste und Werke erhalten nach den gleichen Konventionen eindeutige Kennungen zur elektronischen Kommunikation in Form von institutionellen E-Mail-Adressen.

Diese Richtlinie regelt die technischen und organisatorischen Aspekte zur Einrichtung, Änderung und Löschung von Benutzer-Kennungen und institutionellen E-Mail-Adressen.

1. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Einrichtung, Änderung und Löschung von Benutzer-Kennungen, die für die elektronische Kommunikation notwendig sind, unter technischen und organisatorischen Aspekten. Sie ergänzt die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle in einem öffentlich- oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, Kirchengemeinden, unselbstständigen Einrichtungen so-

wie der Dienste und Werke.

(2) Diese Richtlinie gilt weiter für ehrenamtlich Tätige, die in kirchlichen Gremien mitarbeiten, sofern sich diese bereiterklären, die dienstliche Kommunikation ausschließlich über die dienstliche E-Mail-Adresse durchzuführen.

2. Domäne

§ 3

Domäne für die Evangelische Landeskirche Anhalts

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts und deren Kirchengemeinden, ihre Einrichtungen sowie die unselbstständigen Dienste und Werke wird die Domäne kircheanhalt.de festgelegt.

3. Namenskonventionen für Benutzer-Kennungen

§ 4

Namenskonvention für Benutzer-Kennungen

(1) Eine Benutzer-Kennung entspricht äußerlich einer E-Mail-Adresse im Geltungsbereich der Domäne.

(2) Zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter § 2 eine Benutzer-Kennung zugewiesen.

Diese ist wie folgt zu bilden: vorname.nachname@kircheanhalt.de

(3) Falls mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem gleichen Vor- und Nachnamen innerhalb des Geltungsbereichs beschäftigt sind, ist der zweite Vorname oder ein anderer Zusatz bei der Benutzer-Kennung hinzuzuziehen. Über diesen Zusatz einigen sich die Dienstaufsicht führende Stelle und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter.

§ 5**Dienstliche E-Mail-Postfächer**

Bei der Einrichtung einer Benutzer-Kennung wird ein gleichnamiges dienstliches E Mail Postfach für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter erstellt.

**4. Namenskonventionen für
institutionelle E-Mail-Adressen**
§ 6**Institutionelle E-Mail-Adressen**

(1) Institutionelle E-Mail-Adressen sind Gruppenadressen.

(2) Sie dürfen an dienstliche E-Mail-Postfächer von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 5 weitergeleitet werden. Dabei ist eine Weiterleitung an mehrere E-Mail-Postfächer von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zulässig.

(3) Es handelt sich nicht um eigenständige E-Mail-Postfächer.

§ 7
**Namenskonvention für E-Mail-Adressen
der Kirchgemeinden**

E-Mail-Adressen der Kirchgemeinden im Geltungsbereich der Domäne sind institutionelle E-Mail-Adressen. Diese sind wie folgt zu bilden:

- a) Für Kirchgemeinden in Orten, in denen es keine weiteren Kirchgemeinden gibt, ist der Name des Ortes zu verwenden: ort@kircheanhalt.de
- b) Für Kirchgemeinden mit zusammengesetzten Ortsbestandteilen ist zwischen den Ortsnamen ein Bindestrich zu verwenden: ort1-ort2@kircheanhalt.de
- c) Für Kirchgemeinden in Orten mit mehreren Kirchgemeinden ist der Name der Kirchengemeinde oder eine andere Spezifizierung an erster Stelle zu nennen, der Ortsname nach einem Bindestrich an zweiter Stelle. Auf den Zusatz „St.“ oder „Sankt“ ist gänzlich zu verzichten. spezifikation-ort@kircheanhalt.de

§ 8**Namenskonvention für E-Mail-Adressen der Pfarrämter**

E-Mail-Adressen der Pfarrämter im Geltungsbereich der Domäne sind institutionelle E-Mail-Adressen. Diese sind mit dem vorangestellten Wort Pfarramt und einem Bindestrich wie folgt zu bilden:

- a) Für Pfarrämter in Orten, in denen es keine weiteren Pfarrämter gibt, ist der Name des Ortes zu verwenden: pfarramt-ort@kircheanhalt.de

- b) Für Pfarrämter in Orten mit mehreren Pfarrämtern ist der Name des Dienstsitzes und der Name des Ortes, getrennt mit einem Bindestrich, zu verwenden: pfarramt-dienstsitz-ort@kircheanhalt.de

§ 9
**Namenskonvention für E-Mail-Adressen
der Kreisoberpfarrämter**

E-Mail-Adressen der Kreisoberpfarrämter im Geltungsbereich der Domäne sind institutionelle E-Mail-Adressen. Für Kreisoberpfarrämter werden E-Mail-Adressen eingerichtet. Diese sind wie folgt zu bilden: kreisoberpfarramt-kirchenkreis@kircheanhalt.de

§ 10
**Namenskonvention für E-Mail-Adressen
des Landeskirchenamtes**

E-Mail-Adressen des Landeskirchenamtes im Geltungsbereich der Domäne sind institutionelle E-Mail-Adressen. Für die Tätigkeiten des Landeskirchenamtes werden E-Mail-Adressen für Dezernate, Abteilungen und Tätigkeitsbereiche eingerichtet. Diese sind wie folgt zu bilden: dezernat/abteilung/tätigkeitsbereich@kircheanhalt.de

§ 11
**Namenskonventionen für E-Mail-Adressen
von Diensten und Werken**

E-Mail-Adressen von Diensten und Werken im Geltungsbereich der Domäne sind institutionelle E-Mail-Adressen. Für Einrichtungen und die unselbstständigen Dienste und Werke werden zentrale E Mail Adressen eingerichtet. Diese sind wie folgt zu bilden: name-der-einrichtung@kircheanhalt.de

§ 12
**Namenskonventionen für E-Mail-Adressen
von Diensten und Werken**

Unter strukturellen oder funktionalen Aspekten können weitere E-Mail-Adressen im Geltungsbereich der Domäne als institutionelle E-Mail-Adressen eingerichtet werden.

5. Internes anhaltisches Kirchen-Adressbuch**§ 13****Internes anhaltisches Kirchen-Adressbuch**

(1) Es existiert ein internes anhaltisches Kirchen-Adressbuch.

(2) Das interne anhaltische Kirchen-Adressbuch enthält dienstliche E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern, institutionelle E-Mail-Adressen, Verteilerlisten und Gruppen. Es dient zur dienstlichen Kommunikation.

(3) Das interne anhaltische Kirchen-Adressbuch ist durch das Landeskirchenamt zu bearbeiten. Diese Arbeiten beinhaltet insbesondere das Pflegen von dienstlichen E-Mail-Adressen, institutionellen E-Mail-Adressen, Verteilerlisten und Gruppen bzw. das Hinzufügen oder Löschen von E-Mail-Adressen aus dem internen anhaltischen Kirchen-Adressbuch.

(4) Jede Dienstaufsicht führende Stelle ist verpflichtet, Änderungsmittelungen per E Mail an die E-Mail-Adresse adressbuch@kircheanhalt.de zu schicken.

(5) Anregungen für Änderungen des internen anhaltischen Kirchen-Adressbuchs sind ebenfalls an die E-Mail-Adresse adressbuch@kircheanhalt.de zu richten.

6. Zuständigkeiten und Aufgaben im Organisatorischen Bereich

§ 14

Aufgaben der Dienstaufsicht führenden Stelle

(1) Die Dienstaufsicht führende Stelle veranlasst die Einrichtung, Änderung oder Löschung von Benutzer-Kennungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 2.

(2) Die Dienstaufsicht führende Stelle veranlasst die Einrichtung, Änderung oder Löschung von institutionellen E-Mail-Adressen, Verteilerlisten und Gruppen.

§ 15

Aufgaben der Leitung von ehrenamtlichen Gremien

(1) Die Leitung von ehrenamtlichen Gremien veranlasst die Einrichtung, Änderung oder Löschung von Benutzer-Kennungen für ehrenamtlich Tätige nach § 2.

(2) Die Leitung von ehrenamtlichen Gremien veranlasst die Erstellung, Änderung oder Löschung von institutionellen E-Mail-Adressen, Verteilerlisten und Gruppen.

§ 16

Weg einer Veranlassung

Veranlassungen nach den §§ 14 und 15 sind per E-Mail an edv@kircheanhalt.de zu richten.

7. Zuständigkeiten und Aufgaben der EDV-Abteilung

§ 17

Bearbeitung

Die EDV-Abteilung hat für eine schnelle Bearbeitung Sorge zu tragen.

§ 18

Berichtsschuld

Die EDV-Abteilung ist ihrer Dienststelle berichtsschuldig.

8. Ablauf der Bearbeitung

§ 19

Antragstellung zur Einrichtung, Änderung oder Löschung von Benutzer-Kennungen

(1) Ein Antrag kann jederzeit durch die Dienstaufsicht führende Stelle, die Leitung ehrenamtlicher Gremien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige gestellt werden.

(2) Es ist das aktuelle „Formular zur Einrichtung, Änderung oder Löschung von Benutzer-Kennungen“ auf der Website der evangelischen Landeskirche Anhalts digital zu bearbeiten und als ausgefüllte PDF-Datei an edv@kircheanhalt.de zu übermitteln.

(3) Die EDV-Abteilung hat jeden Antrag zu prüfen und schnellstmöglich zu bearbeiten.

(4) Im Zuge der Prüfung eines Antrags kann, je nach Verantwortungsbereich, in den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter fällt, die Dienstaufsicht führende Stelle oder die Leitung des ehrenamtlichen Gremiums Widerspruch einlegen und einen Antrag ohne Nennung von Gründen ablehnen.

(5) Bei Einrichtung einer neuen Benutzer-Kennung erfolgt der Versand der Benutzer-Kennung und eines vorläufigen Kennwortes in einem geschlossenen Umschlag unter Nennung des Namens der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters an die Dienststellen, den Verbund oder die Gemeinde und ist auch nur von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zu öffnen. Dem Schreiben liegt eine Anleitung zur Änderung des persönlichen Kennwortes bei.

(6) Bei der Löschung einer Benutzer-Kennung werden alle dazugehörigen Zugänge deaktiviert und der Benutzer gesperrt. Wenn kein Einspruch gegen die Sperrung und keine Speicherung auf Grund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist, wird eine Benutzer-Kennung acht Wochen nach Eingang des Antrags endgültig gelöscht.

§ 20**Antragstellung zur Einrichtung, Änderung oder Löschung einer institutionellen E-Mail-Adresse, Verteilerliste und Gruppe**

(1) Die Einrichtung oder Löschung einer institutionellen E-Mail-Adresse, Verteilerliste oder Gruppe kann nur durch die Dienstaufsicht führende Stelle oder die Leitung ehrenamtlicher Gremien veranlasst werden.

(2) Änderungen an einer institutionellen E-Mail-Adresse, Verteilerliste oder Gruppe sind nach § 13 an die E-Mail-Adresse adressbuch@kircheanhalt.de zu richten.

(3) Die EDV-Abteilung hat jeden Antrag zu prüfen und schnellstmöglich zu bearbeiten.

(4) Im Zuge der Prüfung eines Antrags kann, je nach Verantwortungsbereich, in den die institutionelle E-Mail-Adresse, Verteilerliste oder Gruppe fällt, die Dienstaufsicht führende Stelle oder die Leitung des ehrenamtlichen Gremiums Widerspruch einlegen und einen Antrag ohne Nennung von Gründen ablehnen.

9. Verwendung und Informationspflicht**§ 21****Verwendung der Benutzer-Kennung**

(1) Die Benutzer-Kennung wird für die Anmeldung an einem virtuellen Computer der Landeskirche über die VMware Horizon genutzt, wenn dies für die Erfüllung von Tätigkeiten notwendig ist.

(2) Die Benutzer-Kennung wird für die Anmeldung bei Microsoft-Produkten wie Outlook (vgl. Leitfaden für E-Mail), OneDrive, Teams oder Office-Applikationen genutzt.

(3) Eine Benutzer-Kennung ist mindestens mit einer Office E1 Lizenz ausgestattet.

Vom Abdruck der Anlage wird abgesehen.

14/1844-2023

Nachstehend wird die Anlage zu § 4 Absatz 3 Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD in der Gestalt der Anlage zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare in der ab 1. März 2024 geltenden Fassung und der Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldung in der ab 1. März 2024 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 29. Januar 2024

Franziska Bönsch
Oberkirchenrätin

Anlage zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare (zu § 4 Absatz 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz - BVG-AG)

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

Gültig ab 1. März 2024

A. Grundgehalt

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	4.541,67	4.758,25	4.973,55	5.190,15	5.339,21	5.489,56	5.638,60	5.785,10

B. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 154,15 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 131,74 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 410,45 €

C. Vikarsbesoldung

I. Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 2.361,67 €

II. Familienzuschlag

siehe B. Familienzuschlag

Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldung (zu § 4 Absatz 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz - BVG-AG)

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

Gültig ab 1. März 2024

A. Grundgehalt

I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppe A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 9	3.018,83	3.111,61	3.257,57	3.405,98	3.551,90	3.651,12	3.754,32	3.854,97
A 10	3.217,96	3.345,36	3.529,67	3.714,80	3.903,37	4.034,60	4.165,80	4.297,08
A 11	3.651,12	3.846,03	4.039,69	4.234,62	4.368,38	4.502,16	4.635,94	4.769,75
A 12	3.900,83	4.131,44	4.363,31	4.593,89	4.754,43	4.912,41	5.071,66	5.233,47
A 13	4.541,67	4.758,25	4.973,55	5.190,15	5.339,21	5.489,56	5.638,60	5.785,10
A 14	4.665,24	4.944,25	5.224,55	5.503,55	5.695,92	5.889,61	6.081,96	6.275,63
A 15	5.660,25	5.912,53	6.104,90	6.297,30	6.489,67	6.680,77	6.871,89	7.061,69
A 16	6.224,66	6.517,71	6.739,37	6.961,07	7.181,47	7.404,44	7.626,11	7.845,27

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,87 Euro.

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungs- gruppe	B 1	B 2	B 3
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	7.061,69	8.172,68	8.642,79

B. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Monatsbeträge in Euro	154,15	285,89

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 131,74 Euro; für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 410,45 Euro.

C. Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1 BBesG

Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 137,84 Euro

D. Anwärterbezüge

I. Grundbetrag

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungs- dienstes unmittelbar eintritt	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
A 5 bis A 8	1.326,03
A 9 bis A 12	1.569,80
A 13	2.361,67

II. Familienzuschlag

siehe B. Familienzuschlag

15/1845-2023

Nachstehend werden Informationen zu den Rechtsquellen auf der Internetseite der Evangelischen Landeskirche Anhalts bekanntgegeben.

Dessau-Roßlau, 30. Dezember 2023

Franziska Bönsch

Oberkirchenrätin

Es wird hiermit amtlich bestätigt, dass die unten aufgeführten Rechtsquellen vom angegebenen Datum der Bekanntmachung an bis zum Erscheinen im Amtsblatt auf der Internetseite eingestellt waren und damit nach § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Veröffentlichung und Wirksamkeit kirchengesetzlicher Regelungen (KABl 2011 S. 9) wirksam geworden sind. Die Rechtsquellen und die Rechtssammlung sind auf der Internetseite der Landeskirche unter www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung zu finden.

Rechtsquellen	Bekanntmachung auf der Internetseite am	Veröffentlichung im Amtsblatt
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2024 vom 21. November 2023	23. November 2023	KABl 2023 S. 14
Richtlinie für das technische und organisatorische Verfahren der elektronischen Kommunikation.	16. Januar 2024	KABl 2023 S. 19
Anlage zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare	20. Januar 2024	KABl 2023 S. 23
Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldung	20. Januar 2024	KABl 2022 S. 24

16/1846-2023

Personalia

Folgende Beschlüsse der Kirchenleitung werden bekanntgegeben:

Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 9. Oktober 2023

Nachdem der Befragungskonvent für den Kirchenkreis Zerbst am 4. Oktober 2023 mit 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen für Pfarrer Jürgen Tobies gem. § 37 Abs. 2 der Kirchenverfassung votiert hat, wird Pfarrer Jürgen Tobies nach § 37 Abs. 1 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. April 2024 für die Dauer von 8 Jahren zum Kreisoberpfarrer des Kirchenkreises Zerbst berufen. Die Berufung endet mit Eintritt in den Ruhestand.

Beschluss Nr. 2 der Kirchenleitung vom 9. Oktober 2023

1. Der Beschluss vom 17. April 2023 mit Versetzung in den vorzeitigen dauerhaften Ruhestand gemäß § 88 Abs. 1 PfdG.EKD wird durch Herrn Pfarrer Pfennigsdorf zurückgezogen mit Schreiben vom 10. Juni 2023.

2. Herr Pfarrer Thomas Pfennigsdorf, geb. 13. Juni 1960, wird gemäß § 88 Absatz (1) Satz 2 PfdG.EKD auf seinen Antrag vom 28. September 2023 mit Wirkung zum 1. Dezember 2023 in den vorzeitigen dauerhaften Ruhestand versetzt.

Folgende Beschlüsse des Landeskirchenrates werden bekanntgegeben:

Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 9. August 2023

Der Landeskirchenrat beschließt, Frau Hannah-Sophie Zeller zum 1. September 2023 in ein Vikariatsverhältnis der Landeskirche zu übernehmen. Es ist beabsichtigt, sie Pfarrer Dr. Kuhn zuzuordnen.

Sitzungsbeschluss Nr. 7 vom 21. November 2023

Mit dem Eintritt in den Ruhestand von Pfarrer Thomas Pfennigsdorf mit Wirkung vom 01.12.2023 werden die pfarrlichamtlichen Aufgaben in den Kirchengemeinden und dem Pfarramt Wörlitz, Horstdorf, Rehßen, Riesigk, Vockerode Pfarrerin Bärbel Spieker zugeordnet.

Sitzungsbeschluss Nr. 9 vom 21. November 2023

Nach ihrer Rückkehr in den Dienst der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird Frau Pfarrerin Christine Reizig mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Dienst im Kirchenkreis Dessau Kreisoberpfarrerin Friedrich-Berenbruch zugeordnet. Eine genaue Dienstbeschreibung wird in Absprache mit den Beteiligten erstellt werden.

Sitzungsbeschluss Nr. 10 vom 21. November 2023

Die Änderung des Stellenzuschnitts von Pfarrer Olejnicki auf 100% in St. Jakob.

Der LKR stimmt dem Wunsch von Pfr. Olejnicki/Köthen (vgl. Schreiben vom 26.10.2023) zu und entbindet ihn von seinem Dienstauftrag in der Jugendkirche Großpaschleben im Umfang von 50% VBE. Zum 01.01.2024 ist Pfarrer Olejnicki zu 100% der Jakobsgemeinde / Verbund Köthen Innenstadt zugeordnet.

Sitzungsbeschluss Nr. 4 vom 5. Dezember 2023

Die Vakanzverwaltung für die Evangelischen Kirchengemeinden Kleinpaschleben, Trinum und Frenz liegt ab dem 1. Januar 2024 in den Händen von Pfarrer Hans-Christian Beutel.

Sitzungsbeschluss Nr. 5 vom 5. Dezember 2023

Mit Wirkung vom 01. Januar 2024 wird Pfarrer Michael Bertling als kom. KOP für den Kirchenkreis Köthen beauftragt. Dafür erhält er eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage nach A15. Spätestens zum 31. Dezember 2024 wird diese Entscheidung überprüft.

Sitzungsbeschluss Nr. 3 vom 19. Dezember 2023

Der Landeskirchenrat benennt als Mitglied im Vorstand (= Inspektion) der Stiftung St. Johannis Hospital Bernburg, gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung vom 1. März 1997, Herrn Pfarrer Johannes Lewek, 06406 Bernburg, Breite Str. 81, zum 1. Januar 2024. Die Amtszeit endet am 31. Dezember 2030.

Wir gedenken



»Denn es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes allen Menschen.«

(Titus 2,11)

Kreisoberpfarrer i. R. Alfred Radeloff

Am 23. Juli 2023 ist Kreisoberpfarrer i. R. Alfred Radeloff, Ehrenbürger der Stadt Dessau-Roßlau, im Alter von 89 Jahren verstorben.

Pfarrer i. R. Armin Assmann

Am 28. Juli 2023 ist im Alter von 87 Jahren Pfarrer i. R. Armin Assmann verstorben.

Oberkirchenrat i. R. Dietrich Franke

Am 30. November 2023 ist im Alter von 86 Jahren Oberkirchenrat i. R. Dietrich Franke, Ehrenbürger der Stadt Zerbst, verstorben.

Pfarrer i. R. Johannes Hiller

Am 3. Dezember 2023 ist im Alter von 84 Jahren Pfarrer i. R. Johannes Hiller verstorben.

17/1847-2023

Mitteilung

Das Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts anno 2023 umfasst 28 Seiten
(2023-01: 12 Seiten; 2023-02: 16 Seiten)

ISSN 0232-6361

Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Erscheint nach Bedarf

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts im Eigenverlag

Für den Inhalt verantwortlich: Oberkirchenrätin Franziska Bönsch · Schriftleitung: Felix Meirich

Friedrichstraße 22/24, 06844 Dessau-Roßlau · Ruf: (0340) 25 26-0 · landeskirchenamt@kircheanhalt.de

www.landeskirche-anhalts.de/service/publikationen